

Thüringer Landtag

7. Wahlperiode

Drucksache 7/7450

08.03.2023

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU

**Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes – Einführung
Thüringer Telenotarzt**

A. Problem und Regelungsbedürfnis

1. Im Rahmen von Rettungseinsätzen trifft der Notarzt vor allem in ländlich geprägten Regionen auf Grund längerer Anfahrtswege häufig nach dem Rettungswagen am Notfallort ein. Oft sind jedoch wenige Minuten entscheidend für die Chancen auf Überleben, Gesundung oder für den späteren Rehabilitationsprozess. Das Konzept der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen zur Kompensation von Notarztausfällen (Telenotarzt light) im Zusammenhang mit einem pandemischen Auftreten von COVID-19-Infektionen hat gezeigt, dass der Einsatz eines Telenotarztes dazu dienen kann, das arztfreie Intervall zu verkürzen und damit die Versorgungsqualität zu steigern. Eine Rechtsgrundlage für den Einsatz von Telenotärzten existiert jedoch bisher nicht.

2. Notfallsanitäter müssen in der Praxis auf allen Rettungsmitteln eingesetzt werden können. Das Führen von Rettungsmitteln ist aufgrund unvorhersehbarer Einsatzsituationen, Unfällen, Personalausfällen und der Sicherstellung einer konstanten Einsatzbereitschaft für den Notfallsanitäter erforderlich und unmittelbar mit seiner Tätigkeit verknüpft. Dazu benötigt er eine Fahrerlaubnis für Lastkraftwagen (C1). Das

Thüringer Rettungsdienstgesetz konkretisiert unter § 18 Abs. 3 die Kostenübernahme der C1 Führerscheinerweiterung nicht. Da mithin keine eindeutige Rechtsgrundlage für die Übernahme der entsprechenden Kosten vorliegt, weigern sich die Kostenträger regelmäßig diese zu übernehmen. Dies geschieht meist mit der ausdrücklichen Begründung, dass man es der Versicherungsgemeinschaft nicht vermitteln könne, mit dem Rettungsdienst verbundene Kosten ohne ausdrückliche Rechtsgrundlage zu übernehmen; ansonsten sähe man sehr wohl die Notwendigkeit ein.

B. Lösung

1. Eine Rechtsgrundlage, die den Einsatz von Telenotärzten in Thüringen normiert, jedoch auch seine Aufgaben und Befugnisse gegenüber dem regulären bodengebundenen Notarzt abgrenzt. Die Regelungen sollten entsprechend evaluiert werden.
2. Eine Klarstellung der Finanzierung der C1 Führerscheinerweiterung über eine Ergänzung des § 18 Abs. 3 ThürRettG, wodurch eine Sicherstellung der Kostenübernahme erreicht und die Ausbildung zur Erweiterung der Fahrerlaubnis auf eine Fahrerlaubnis für Lastkraftwagen (C1) ermöglicht wird.

C. Alternativen

Festhalten an der bisherigen Gesetzeslage.

D. Kosten

1. Es entstehen Personal- und Betriebskosten für die Etablierung der Telenotärzte. Weiterhin fallen ggf. Kosten für den Erwerb von Ausrüstungsgegenständen und Technik an.
2. Den Kostenträgern entstehen zusätzliche Kosten in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten für die Erweiterung oder den Erwerb der Fahrerlaubnis für Lastkraftwagen (C1).

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes -

Einführung Thüringer Telenotarzt

Der Landtag beschließt folgendes Gesetz:

Artikel 1

Das Thüringer Rettungsdienstgesetzes vom 16. Juli 2008 (GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch [einsetzen nach Verkündung Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes] wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 Abs. 1a wird ein neuer Abs. 1b angefügt:

„(1b) Der Aufgabenträger der telenotfallmedizinischen Versorgung ist nach Vergabeverfahren durch das für das Rettungswesen zuständige Ministerium in Abstimmung mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium zu regeln. Die Leistungen der telenotfallmedizinischen Versorgung inklusive Sicherstellung der ärztlichen Besetzung können an Dritte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen werden.“

2. Nach § 7 wird ein neuer § 7a angefügt:

„§ 7a Telenotärztliche Versorgung

(1) Telenotärzte sind Fachärzte in einem notfallmedizinisch relevanten Fachgebiet mit der Zusatzweiterbildung Notfallmedizin, die zusätzlich über eine durch die Landesärztekammer Thüringen anerkannte Qualifikation Telenotfallmedizin oder eine vergleichbare von der Landesärztekammer anerkannte Qualifikation verfügen. An Telenotärzte können zusätzliche Qualitätsanforderungen gestellt werden.

(2) Die Aufgaben des Telenotarztes sind insbesondere

1. die Verkürzung des arztfreien Intervalls zwischen Eintreffen des Rettungsdienstes und Eintreffen des ersten Notarztes am Einsatzort;
2. die Unterstützung des nicht-ärztlichen Rettungsdienstfachpersonals mit notärztlicher Entscheidungskompetenz;
3. die Unterstützung von Notärzten durch telenotfallmedizinisches Konsil;
4. die Erhöhung der Handlungssicherheit für Notfallsanitäter am Einsatzort;

5. die telemedizinische Patientenaufklärung;
 6. die Erhöhung der Notarztverfügbarkeit;
 7. die telemedizinisch Unterstützung und Beratung des Notarztes am Einsatzort (telenotärztliches Konsil);
 8. die telemedizinische Supervision zur notärztlichen Weiterbildung;
 9. die telemedizinische Patientenverlegung (telenotärztlicher Sekundärtransport).
- (3) Die telenotärztliche Versorgung ist ein ergänzendes Strukturelement des boden- und luftgebundenen Rettungsdienstes. Der Einsatz von Telenotfallmedizin ist während der gesamten Bearbeitung des Notfallgeschehens als auch während der Beförderung möglich. Die Anforderung erfolgt durch den Transportführer des ersteintreffenden Rettungsfahrzeuges nach § 16 Abs. 1, den Notarzt am Unfallort nach § 7 oder durch die Zentrale Leitstelle nach § 14.
- (4) Das für das Rettungswesen zuständige Ministerium legt in Abstimmung mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium und unter Einbeziehung des Landesbeirates für das Rettungswesen die Versorgungsstruktur für den Telenotarzt in Thüringen fest und vergibt den Betrieb nach Ausschreibung. Das für Rettungswesen zuständige Ministerium regelt in Abstimmung mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium sowie unter Einbeziehung der Landesärztekammer Thüringen, der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen, der Arbeitsgemeinschaft der in Thüringen tätigen Notärzte sowie der Kostenträger die konkrete Ausgestaltung der Aufgaben, Befugnisse, des Betriebs, der Standorte der Telenotarztarbeitsplätze und der Versorgungsstruktur nach Abs. 2 und 3 durch eine Verordnung. Im Rahmen der Verordnung müssen als Mindestvoraussetzungen der telenotärztlichen Versorgung eine mobile und eine im Rettungswagen fest verbaute Kommunikationseinheit, eine stabile kontinuierliche Video- und Tonübertragung, die kontinuierliche automatische Übertragung der aktuellen Vitalparameter und des Elektrokardiogramms in Echtzeit, die kontinuierliche Übertragung des klinischen Bildes des Patienten sowie eine Upload-Möglichkeit für medizinisch notwendige Dokumente gegeben sein. Darüber hinaus muss die technische Redundanz mindestens zweier unabhängiger mobiler Datenübertragungssysteme nach dem Stand der Breitbandtechnik gewährleistet sein. Bei der Vorhaltungsplanung für den Telenotarzt sind die Grundsätze der risiko-adjustierten Planung sowie der potentiellen Parallelität von Einsätzen zu berücksichtigen.
- (5) Die ergänzende telenotärztliche Versorgung hebt die Pflicht zur Sicherstellung der notärztlichen Versorgung nach § 7 Abs. 1 nicht auf.

- (6) Die Kosten für die Errichtung und den Betrieb der telenotärztlichen Versorgung in 24/7/365 Verfügbarkeit inklusive der technisch notwendigen Sende- und Empfangseinrichtungen in den Rettungsfahrzeugen tragen die Sozialversicherungsträger. Der Betreiber des Telenotarztstandortes vereinbart mit den Sozialversicherungsträgern die Benutzungsentgelte für die Errichtung, die Vorhaltung und den Betrieb des Telenotarztstandortes.
- (7) Bei Streitigkeiten über die Höhe der Errichtungskosten und der Benutzungsentgelte nach Abs. 6 kann auf Antrag eines Verhandlungspartners eine Schiedsstelle angerufen werden. Die Schiedsstelle versucht, eine Einigung herbeizuführen. Kommt keine Einigung zustande, setzt die Schiedsstelle die Errichtungskosten und das Benutzungsentgelt spätestens einen Monat nach der Anrufung fest. Gegen die Entscheidung ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. § 21a Abs. 2 gilt entsprechend.
- (8) § 7a wird bis zum 31. Dezember 2024 durch die Landesregierung evaluiert. Die Landesregierung berichtet dem Landtag über die Ergebnisse der Evaluation.“
3. In § 13 Satz 4 werden nach dem Wort „Notärzten“ die Worte „und Telenotärzten“ ergänzt.
4. § 18 Abs. 3 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

„Zu den von den Kostenträgern zu tragenden Kosten des Rettungsdienstes gehören auch die Kosten der Ausbildung der Notfallsanitäter und Rettungssanitäter zur Erweiterung der Fahrerlaubnis auf eine Fahrerlaubnis für Lastkraftwagen (C1).“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Zu Artikel 1 (Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes)

Zu 1.-3.:

Mit dieser Regelung wird die Möglichkeit geschaffen, die telenotärztliche Versorgung in Thüringen als regelhafte, zusätzliche qualitätsstiftende Leistung neben der notärztlichen Versorgung zu etablieren. Gleichzeitig wird ausgeschlossen, dass die telenotärztliche Versorgung die notärztliche Versorgung verdrängt und die Versorgung sowie Überlebenschance des Patienten in Abhängigkeit der regionalen Breitband-Netzabdeckung geraten.

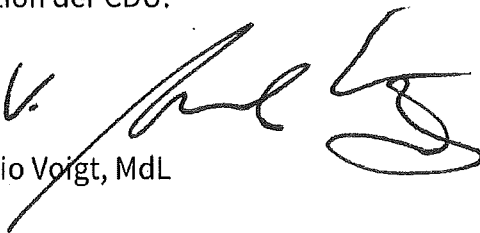
Zu 4.:

Zum Zwecke einer konstanten Sicherstellung der Einsatzbereitschaft aller Rettungsmittel benötigen sowohl der Rettungssanitäter als planmäßiger Fahrer als auch der Notfallsanitäter als Transportführer die Fahrerlaubnis eines Lastkraftwagens (C1). Dies wird mit der Kostenübernahme der Ausbildung zur Führerscheinerweiterung durch die Kostenträger ermöglicht.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Gesetzesänderung.

Für die Fraktion der CDU:

i.v. 

Prof. Dr. Mario Voigt, MdL